# Unsere Geschäftsbedingungen

**für den Kauf bzw. Verkauf von Trauben , Maische, Most und Wein**

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr sowohl mit dem Käufer* wie mit dem Verkäufer, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind unwirksam.

2. Die Preise verstehen sich in Euro, ohne Verpackung ab Keller des Verkäufers zuzüglich einer Einkaufsprovision. Ortsübliche Füllkosten trägt der Käufer. Der Käufer hat Trauben, Maische oder Most sofort, Wein spätestens 6 Wochen nach Kaufabschluß abzunehmen. Das Zahlungsziel beträgt bei Wein in der Regel 6 Wochen nach Lieferung / Abnahme der Ware. Trauben, Maische und Most werden in Regel bis Mitte November des jeweiligen Erntejahres ausgezahlt. Werden Bezug oder Bezahlung nicht fristgerecht vorgenommen, so hat der Verkäufer den Kommissionär schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von mindestens 10 Werktagen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Nach Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu erlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

3. Die Verpackung wird auf Wunsch beschafft und zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahmepflicht besteht nicht.

4. Lagerung ab Verkaufsabschluß erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Bei Eintritt von Kälte oder Hitze, die den Wein gefährden können, besteht auch bei fest zugesagten Terminen keine Verpflichtung zum Versand. Wird trotzdem versendet, insbesondere wenn der Käufer es ausdrücklich verlangt, so trägt der Käufer die Gefahr.

5. Dem Weinkommissionär wird seitens des Käufers und Verkäufer derart Kundenschutz gewährt, dass:
a) der Käufer und Verkäufer verpflichtet sind, über etwaige spätere direkte Abschlüsse mit dem Verkäufer bzw. Käufer dem Weinkommissionär Auskunft zu erteilen, und
b) der Weinkommissionär auch für alle diese späteren Direktgeschäfte die übliche Provision zu beanspruchen hat. Der Kundenschutz wird auf 2 Jahre nach der letzten Geschäftsvermittlung befristet.

6. Eigentumsvorbehalt
a) Der Weinkommissionär (vgl. unten zu b) behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Kaufpreis von dem Käufer vollständig bezahlt ist, gegebene Wechsel und Schecks eingelöst und alle bisher entstandenen oder künftig entstehenden Verbindlichkeiten aus der

Geschäftsverbindung, einschließlich zur Kreditbeschaffung des Käufers etwa vom Weinkommissionär gegebener Papiere, geregelt sind. Verpfändung des Weines oder Sicherungsübereignung zugunsten dritter Personen sind solange unzulässig. Von Pfändungen ist dem Weinkommissionär unverzüglich Mitteilung zu machen.

b) Bis zur Zahlung des Kaufpreises durch den Kommissionär besteht Vorbehaltseigentum des Verkäufers in der in diesem Abschnitt geregelten Form.
Für den Fall, dass Verkäufer und Käufer direkt miteinander in Verbindung treten und der Verkäufer sich nicht das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält oder das Eigentumsrecht des Verkäufers durch Zahlung seitens des Weinkommissionärs untergeht, so gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Kommissionärs mit folgender Maßgabe als vereinbart.
Wird der Wein vom Verkäufer dem Kommissionär übergeben, so wird der Kommissionär Eigentümer des Weines mit der Übergabe.
Wird der Wein vom Verkäufer direkt dem Käufer übergeben, so erwirbt der Käufer als Beauftragter des Kommissionärs für diesen das Eigentumsrecht an dem Wein, den der Käufer bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises für den Kommissionär lediglich aufbewahrt und lagert.

c) Dasselbe gilt, falls der Kommissionär, auch wenn er als Makler tätig geworden ist, die zur Deckung des
Kaufpreises vom Käufer übergebenen Wechsel als Aussteller oder Girant mitunterzeichnet oder in sonstiger Weise, insbesondere durch Bürgschaft oder Diskontierung von Wechseln, für den Kaufpreis haftet, das gilt auch für die Ausstellung von Refinanzierungswechseln(auch Scheck-Wechsel-Geschäft) und deren Prolongation.

d) Zahlt der Weinkommissionär den Kaufpreis ganz oder teilweise vor Auslieferung, so geht das Eigentum mit
diesem Zeitpunkt auf ihn über. Die Ware wird vom Verkäufer für ihn treuhänderisch verwahrt.

e) Durch Zuckerung oder Bearbeitung des Weines wird das Eigentumsrecht nicht berührt. Bei Verarbeitung von Wein, auf dem ein Eigentumsvorbehalt ruht, insbesondere zu Sekt, Wermut oder Weinbrand, wird der Verarbeiter für den Eigentümer tätig. Der Eigentümer gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, der Verarbeiter als Verwahrer für den Eigentümer. Soweit bei der Verarbeitung Weine anderer Eigentümer mitverarbeitet werden, erwirbt der Eigentümer des verkauften Weines Miteigentum im Verhältnis des Wertes seines Weines zu dem der anderen Weine.

f) Die Veräußerung des gelieferten Weines darf, solange der Käufer noch nicht Eigentümer ist, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn seitens des dritten Abnehmers nicht früher begründete Gegenansprüche vorliegen. In allen Fällen, in denen der Weinkommissionär noch ein Eigentumsrecht hat, gehen die

Ansprüche des Käufers aus einem Weiterverkauf des Weines mit ihrer Entstehung auf den Eigentümer über.

g) Übersteigen die vom Käufer gewährten Sicherheiten, die Forderung des Weinkommissionärs um mehr als 10%, so ist auf Verlangen des Käufers der Weinkommissionär verpflichtet, nach seiner Wahl über diese Deckungsgrenze hinausgehende Sicherheiten freizugeben. Bestehen die vom Käufer gewährten Sicherheiten in Most (Süßreserve) und Wein, so erhöht sich die Deckungsgrenze auf 115%.

7. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Diskontspesen und sonstige Kosten (z.B. Kreditversichungskosten) gehen zu Lasten des Käufers und sind unverzüglich nach Aufgabe dem Weinkommissionär in bar zu vergüten. Das gleiche gilt für die auf den Rechnung gesondert aufgeführte Mehrwertsteuer.

8. Übernimmt der Weinkommissionär ausnahmsweise das Delkredere, so steht ihm Delkredere-Provision zu.

9. Beanstandungen bei Bezug von Wein im Faß, Trauben, Maische oder Most sind nur innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Ware zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, vor Abladen die Ware zu prüfen. Zusammen mit der Beanstandung sind 2 Proben der beanstandeten Ware einzusenden.

10. Bei Mengen unter 300 Liter bzw. 400 Flaschen wird ein Kleinmengenzuschlag zusätzlich erhoben.

11. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware den wein- und lebensmittelrechtlichen Bestimmung entspricht.

12.
a) Für die Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Weinkommissionär und Käufer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Wohnsitz oder der Ort der gewerblichen Niederlassung des Weinkommissionärs.

b) Bei Auslandsgeschäften gilt deutsches Recht.

*(mit "Käufer" ist der Auftraggeber des Weinkommissionärs, der Kommittent gemeint.)